

Bremerhaven, 04. Dezember 2008

Mitteilung Nr. MIT-AF 58/2008		
zur Anfrage Nr. AF-58/2008 nach § 36 GOSTVV der CDU-Fraktion vom 22.10.2008		
Thema: Fortbildungen während der Unterrichtszeit (CDU)		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Das Schulgesetz sieht für Lehrerinnen und Lehrer eine Fortbildungspflicht vor, die in der unterrichtsfreien Zeit erfüllt werden muss.

Die zusammenfassende Darstellung des Unterrichtsausfalles Osterferien 2006 bis Osterferien 2007 weist eine Zahl von 2587 Lehrkräften, die aufgrund von Fortbildung von Unterricht abwesend waren.

In der aktuellen statistischen Erfassung des Unterrichtsausfalles für das erste Halbjahr 2008 wird belegt, dass Unterricht durch die Abwesenheit von 735 Lehrkräften zwecks Fortbildung Unterricht ausgefallen ist. Besonders hoch ist die Zahl der abwesenden Lehrkräfte in den Grundschulen (207) und der Sekundarstufe I (342).

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchem Umfang sind die Lehrkräfte der Stadt Bremerhaven an die Vorgaben des Schulgesetzes des Landes Bremen gebunden, wenn es um die Durchführung und Wahrnehmung von Fortbildungen geht?
2. Welche Ausnahmen für welche Fachbereiche genehmigt der Magistrat in Bezug auf die Durchführung von Fortbildungen während der Unterrichtszeit?
3. Wie begründet der Magistrat diese Ausnahmen in Bezug auf das gültige Schulgesetz?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat für die betroffenen Fachbereiche, die Zahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden durch Fortbildungen während der Unterrichtszeit nennenswert zu senken?

II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2008 beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkung:

Die Fragestellung geht von Voraussetzungen aus, die nicht vollständig zutreffen. Während die Fortbildungspflicht aller Lehrkräfte unstrittig ist, sprechen weder der § 10 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) noch die Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte vom 02.08.2005 (LehrerfortbildungsVO) davon, dass die Fortbildung in der unterrichts-

freien Zeit stattfinden muss.

Auf diesen Tatbestand beziehen sich die Antworten zu den vorliegenden Fragen.

1. Die Lehrkräfte der Stadt Bremerhaven sind an die Vorgaben des BremSchVwG und der LehrerfortbildungsVO gebunden.

2. Da es keine generelle Verpflichtung gibt, Fortbildung ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen, muss der Magistrat auch keine diesbezüglichen Ausnahmen genehmigen.

3. Da keine Ausnahmen genehmigt werden müssen, müssen diese auch nicht begründet werden.

4. Generell ist das Fortbildungsangebot des LFI – und in besonderem Maße Fortbildungsmaßnahmen, die der Personalentwicklung dienen und evtl. auch mit Unterrichtsausfall verbunden sind – zwischen Schulaufsicht und dem LFI abgestimmt. Dabei gilt der Grundsatz, dass möglichst wenig Unterricht durch Fortbildung ausfallen soll. Alle Fortbildungsveranstaltungen müssen von den Schulleitungen befürwortet werden, bevor Zusagen durch das LFI erteilt werden.

Zumindest im Primarbereich besteht eine Vertretungsreserve, mit der wenigstens zum Teil Unterrichtsausfall durch Teilnahme an Fortbildung verhindert werden kann, sollte diese nicht komplett außerhalb von Unterrichtszeit stattfinden können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da auf die Schulen im Zuge der Bremer und Bremerhavener Schulentwicklungsplanungen anspruchsvolle Aufgaben und erhebliche Veränderungen zukommen, erscheint dem Magistrat eine nennenswerte Senkung der Fortbildungsteilnahme schulpolitisch nicht sinnvoll.

Angemerkt werden muss noch, dass die derzeitige statistische Erfassung hinsichtlich des Unterrichtsausfalls durch Fortbildung wenig aussagekräftig ist, da diese nur die personenmäßige Erfassung, aber nicht die Anzahl der ausfallenden Stunden wiedergibt.

gez.
Schulz
Oberbürgermeister